

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2015 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (8. Umlagenordnungs-Novelle 2015):

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die steuerfreien und steuerbegünstigten Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 im Ausmaß der Steuerbegünstigung nicht zu berücksichtigen. Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls im Ausmaß der Steuerbegünstigung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.“

2. § 5 Absatz 6 lautet wie folgt:

„Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die endgültigen Kammerumlagen ehestmöglich festzusetzen und dem Kammermitglied mitzuteilen.

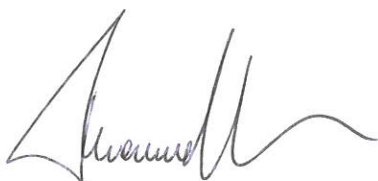
Ergibt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt ein Guthaben, so hat das Kammermitglied binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides nachweislich über die Verwendung des Guthabens zu bestimmen. Trifft das Kammermitglied binnen der angeführten Frist keine Entscheidung und bestehen keine offenen Kammerumlagen, so ist das Guthaben als vorläufige Kammerumlage für die laufende Abrechnung dem Konto des jeweiligen Kammermitglieds gutzubuchen.

Ergibt die Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt eine Nachzahlungsverpflichtung, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben. Sowohl Rückzahlungen von Guthaben als auch Nachzahlungen haben binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu erfolgen. Für offene Nachzahlungsverpflichtungen sowie für die verspätete Rückzahlung von Guthaben werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. p.a. verrechnet.“

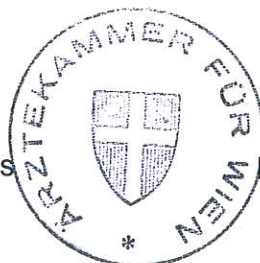
3. § 5 Absatz 6a wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 6 Absatz 1 lit. a) wird das Wort „Präsenzdienstes“ durch das Wort „Grundwehrdienstes“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 lit. a) wird das Wort „Präsenzdienstes“ durch das Wort „Grundwehrdienstes“ ersetzt.
6. Nach § 14 wird folgender § 15 neu hinzugefügt:

„§ 15 Inkrafttretensbestimmung der 8. Umlagenordnungs-Novelle 2015

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und des § 5 Abs. 6, die Änderungen des § 6 Abs. 1 lit. a) und des § 6 Abs. 2 lit. a) sowie die Streichung von § 5 Abs. 6a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2015 treten gemäß § 195 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



MR Dr. Peter Danler, MSc
Finanzreferent

